

Adorfer Grenzboten

Der Grenzboten erscheint täglich mit Ausnahme des Sonn- und Feiertagen folgenden Tages und kostet vierteljährlich, vorausbezogen, 2 10 Pfg. Bestellungen werden in der Geschäftsstelle, von den Ausrägern des Blattes, sowie von allen Kaiserlichen Postanstalten und Postboten angenommen.

(früher: Der Grenzboten)

≈ Tageblatt für Adorf ≈
und das obere Vogtland

Anzeigen von hier und aus dem Amtsgerichtsbezirk Adorf werden mit 20 Pfg., von auswärts mit 25 Pfg. die 5mal gepaltene Grundzeile oder deren Raum berechnet und die Mittags-Uhr für den nächstfolgenden Tag erbeten.

Reklamen die Pp.

≈ Amtsblatt für den Stadtrat zu Adorf ≈

Fernsprecher Nr. 14

Verantwortlicher Schriftleiter, Drucker und Verleger: Otto Meyer in Adorf

10. v. d. Grenzboten

Nr. 117.

Gemeinde-Giro-Konto 118

Freitag, den 23. Mai 1919.

Postfach-Konto Leipzig 37369

Jahrg. 84.

Nachstehende Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten vom 13. Mai 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses, betr. Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung Nr. V. 1. 2354/1. 16 KRA, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten, vom 1. April 1916 erhalten nachstehende Paragraphen folgende Fassung:

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte an Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen. Unter Altgummi ist hierbei jede gebrauchte Gummilware zu verstehen, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden kann.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Auch jede Verarbeitung von Altgummi bzw. Gummiabfällen für andere Zwecke, als für welche die Gummilware ursprünglich bestimmt war, ist verboten.

Die für die Gummilindustrie durch die an die einzelnen Betriebe ergangenen Einzelverfügungen des preussischen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Altgummi, Gummiabfälle und Regenerate an jeden Alt Händler (Kleinhändler) verkauft werden, der sich gewerbsmäßig mit dem Handel von Altstoffen, darunter auch Gummiabfällen, befaßt.

Die Altgummihändler (Kleinhändler) sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen Mengen von Altgummi und Gummiabfällen nur an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten (Großhändler) der Kautschulabrechnungsstelle, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 52, zu verkaufen und zu liefern. Die Namen der Großhändler werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Preise, zu denen die Kautschulabrechnungsstelle Altgummi und Gummiabfälle (sortiert) von den Großhändlern übernimmt, werden vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzt. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend

Amerikanischer Bauchspeck.

In der Woche vom 18. bis 24. Mai 1919 werden auf den Kopf der Versorgungsberechtigten etwa 85 Gramm amerikanischer Bauchspeck als Zulage auf die für diese Woche gültigen Fleischmarken ausgegeben. Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Hälfte.

Fleischselbstversorger erhalten keinen Speck.

Die Versorgungsberechtigten erhalten den Speck von demjenigen Fleischer, bei dem sie sich zur Kundenliste angemeldet haben.

Der Preis beträgt bei Abgabe an die Verbraucher 6,20 Mark für das Pfund.

Dresden i. B., 21. Mai 1919.

Der Kommunalverband.

Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183), vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

§ 5.

Meldepflicht.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Personen zu melden und zwar nach den nachstehend aufgeführten Klassen:

1. Graue und rote Autoluftschläuche,
2. Autobeden, mit Nieten und ohne solche,
3. Autoprotektoren, mit Nieten und ohne solche, mit Ausnahme reiner Lederprotektoren,
4. Autowulste,
5. Aeroplandecken,
6. Fabrikationsabfälle von 1 bis 5,
7. Vollreifen mit und ohne Stahlband,
8. Motorradbeden,
9. Fahrradbeden,
10. Fahrradluftschläuche, schwimmend,
11. Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
12. Fahrradwulste,
13. Fabrikationsabfälle von 8 bis 12,
14. Schwimmende Abfälle aller Art,
15. Patentgummi-Abfälle,
16. Leichte Abfälle, ohne Einlage bis 1,2 spez.,
17. Kutschwagenreifen,
18. Klappen über 1,2 spez.,
19. Andere Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
20. Gummischuhe,
21. Schläuche mit Stoffeinlagen ohne Eisen,
22. Sonstige Abfälle mit Stoff, ohne Eisen oder Drahteinlage,
23. Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
24. Unvulkanisierte Abfälle, wenn nicht unter Nr. 6 und 13 fallend,
25. Ballonstoffe, Mastenstoffe, gummierte Aeroplanstoffe,
26. Regenmäntel, Unterlagen und andere gummierte Stoffe,
27. Gummierte Krakenstoffe, ohne Drähte,
28. Gummiabfälle aller Art mit Metalleinlage oder Umhänge (Spiralschläuche),
29. Weichgummiabfälle aller Art, unfortiert,
30. Schwarze Hartgummiabfälle, I. Qualität,
31. Schwarze Hartgummiabfälle, II. Qualität, sowie rote Hartgummiabfälle,
32. Geringwertige Hartgummiabfälle mit klumpigem Bruch,
33. Hartgummiabfälle aller Art, unfortiert,
34. Gummiregenerate aller Art,
35. In besonderem Verfahren präparierte (plastizierte) Altgummiabfälle.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldestimmung.

Die Meldung hat allmonatlich bis zum Behalten eines jeden Monats für den bei Beginn des Monats vorhandenen Bestand zu erfolgen.

Die Meldungen haben unter Bezeichnung der amtlichen Meldebüchlein für Altgummi, Gummiabfälle und Regenerate zu erfolgen, und zwar nach den einzelnen Klassen getrennt. Soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, sind sie schätzungsweise anzugeben, wobei ein besonderer Hinweis erforderlich ist, daß die Angabe einen Schätzungs-wert darstellt.

Vordrucke zu den Meldebüchlein können beim Reichswirtschaftsministerium, Sektion II 4, Berlin NW, 7, Dunsenstr. 2, angefordert werden. Die Urschrift der ausgefüllten Meldebüchlein ist zu den vorstehend angegebenen Terminen an das Reichswirtschaftsministerium einzureichen. Eine Vervielfältigung ist von dem Meldepflichtigen gesondert von anderen Schriftstücken aufzubewahren.

§ 9.

Das Reichswirtschaftsministerium behält sich von Ausnahmen zu bewilligen.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung Nr. V. 1. 2354/1. 16 KRA II, Angabe, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916, tritt außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1919 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1919.

Reichswirtschaftsministerium,
S. B.: von Moellendorff.

Die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen betr.

Unter Bezugnahme auf die kürzlich erlassene öffentliche Aufforderung der Besitzsteuerämter zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen wird zur Vermeidung von Mißverständnissen nochmals darauf hingewiesen, daß bei den Vermögensverzeichnissen das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 anzugeben ist. Die Aufstellung der Verzeichnisse ist bis zum 31. Mai 1919 zu bewirken.

Dresden, am 17. Mai 1919.

Finanzministerium, IV. Abteilung.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Schlachtvieh vom 1. Februar 1919 (Nr. 32 der Staatszeitung) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 ist Absatz 2 zu streichen.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte: „desgleichen die militärischen Bedarfsstellen im Rahmen ihres zulässigen Fleischbedarfs solche mit gelbem Längsbande und der Aufschrift: Militärbezugs-schein“ zu streichen.

3. In § 6 sind die Worte: „und soweit es sich nicht um Schlachtvieh handelt, das ein in einem anderen Kommunalverbande ansässiger Truppenschlächter zulässigerweise auf Militärbezugschein erworben hat“ zu streichen.

4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Truppenschlächter übermittelt der Vorstand des Viehhandelsverbandes den Korpsverteilungsstellen die erforderliche Anzahl von Anweisungen auf die Schlächterhändler und Viehverteilungsstellen und von Schlächtergenehmigungsscheinen für das von den Truppen bezogene Vieh. Die Anweisungen gelten als Schlächtergenehmigungsscheine.

Dresden, am 18. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die Heberolle für die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für das Jahr 1918 liegt vom 23. Mai 1919 ab zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in unserer Stadtkasse zu den gewöhnlichen Expeditionsstunden aus.

Einsprüche der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung sind binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen direkt bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft, Dresden-A., Wiener Platz 1, II einzureichen.

Die ausgeworfenen Beträge sind ungeachtet des Einpruchs in voller Höhe an die mit der Einkommung der Gelder beauftragten Schulente zu bezahlen.

Adorf, den 22. Mai 1919.

Der Stadtrat.